

A. Einleitung

Das deutsche Strafgesetzbuch enthält insgesamt 358 Normen, die verbotenes Handeln unter Strafe stellen. Dazu kommen die Normen des Nebenstrafrechts. Im deutschen Tierschutzgesetz finden sich 22 Paragraphen, welche das Spannungsverhältnis zwischen Tiernutzung und Tierschutz regeln, darunter eine Strafnorm: § 17 TierSchG (einmal abgesehen von den komplementären Strafvorschriften der §§ 20 Abs. 3, 20a Abs. 3 TierSchG, welche Verstöße gegen Tierhaltungsverbote unter Strafe stellen). Strafe ist immer Ausdruck eines moralischen Unwerturteils, einer sozialetischen Missbilligung. § 17 TierSchG bestraft die Körperverletzung („Tiermiss-handlung“) und die vorsätzliche Tötung gleichermaßen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe. Wenngleich die zwischenmenschliche Welt ohne Frage ungleich komplexer ist als das Mensch-Tiervverhältnis, könnte man, nicht gänzlich unberechtigt, annehmen, dass die mit der bloßen Differenz in der Quantität der Normen verbundene sozialetische Missbilligung von Tierschutzstraftaten sich in Dimensionen bewegt, die nicht einmal im Ansatz mit denen von Straftaten im zwischenmenschlichen Bereich zu vergleichen sind. Welche ethische Bedeutung Tieren zukommen soll und welchen rechtlichen Status sie in unserer Gesellschaft haben sollen, wird seit geraumer Zeit kontrovers diskutiert. Wegen der letztlich untrennbaren Verknüpfung dieser Fragen mit dem strafrechtlich relevanten Unwerturteil, muss sich eine Arbeit, welche den Schutz und die Beschützer der Tiere zum Gegenstand hat, auch und zuerst mit diesen Fragestellungen beschäftigen. Das Tierschutzgesetz hat in den §§ 16, 16a den Amtstierarzt¹ zum universellen Wächter über seine Normen „auf Posten gestellt“. Bei der Umsetzung des Schutzes der Tiere hat er damit eine zentrale Position. Welche rechtlichen und tatsächlichen Implikationen dies hat, ist Schwerpunkt dieser Arbeit. Seit einigen Jahren wird insbesondere von Tierschutzorganisationen eine weitgehende Untätigkeit der zur Vermeidung und Verfolgung von Tierschutzverstößen und Tierschutzstraftaten zuständigen Behörden, d.h. vor allem von Veterinärämtern aber auch Staatsanwaltschaften, unter dem Begriff des „Vollzugsdefizits“ geltend gemacht. Auch gegenüber Gerichten besteht der Verdacht, Tier-

1 Das Maskulinum wird hier lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung verwendet.

schutzdelikte nicht angemessen zu sanktionieren. Ob und inwieweit es Indikatoren für diese Thesen gibt, ist Gegenstand der empirischen Untersuchung, welche im Rahmen dieser Arbeit durchgeführt wurde. Da eine effektive Umsetzung des Tierschutzgesetzes ohne die Mitwirkung von Staatsanwaltschaften und Gerichten nicht möglich ist, musste auch auf diesen Aspekt ein Schwerpunkt der Analyse gelegt werden.

Im Folgenden widmet sich Teil B zunächst der Frage, welchen ethischen Stellenwert und welche Rechte Tiere haben sollen. In Teil C wird auf die Bedeutung von Art. 20a GG (Staatsziel Tierschutz) eingegangen. Teil D untersucht die Garantenstellung der Amtstierärzte, insbesondere hinsichtlich ihrer gesetzlichen Herleitung und ihres Umfangs. Der wesentliche Regelungsgehalt von § 17 TierSchG wird in Teil E dargestellt, woraufhin sich Teil F den Praxisproblemen der gewerblichen Tierhaltung anhand ausgewählter Nutztierassen widmet. Aktuelle Entwicklungen im Tierschutz werden in Teil G vorgestellt. In Teil H wird schließlich die empirische Untersuchung der veterinärbehördlichen und strafprozessualen Ahndung von Tierschutzdelikten mittels quantitativer und qualitativer Analyse von Strafakten dargelegt. Die statistische Analyse erfolgte mittels der Statistik- und Analysesoftware ‚SPSS‘. Teil I schließlich fasst die Ergebnisse dieser Arbeit zusammen und wirft einen Blick auf die Zukunft des Tierschutzrechts.